

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

1. Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Laatzen". Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, OV Laatzen.
2. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Laatzen.
3. Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Mensch werden, der mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Die Stundung von Beitragsrückständen ist möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren; dies gilt insbesondere für Frauen und Minderheiten. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder dürfen sich nicht parteischädigend verhalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Ortsvorstandes, der Sitzung des Ortsverbandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand per E-Mail oder schriftlich einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vierzehn Tagen (Postausgang) vom Vorstand einzuberufen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt per E-Mail, auf ausdrücklichen Wunsch auch per Post.
3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
5. An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens nach 3 Monaten dem Vorstand zu übermitteln und muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Satzungsänderungen sind mit der Einladung unter Bekanntgabe des/der betroffenen §§ und des vorgeschlagenen Wortlautes anzukündigen. Sie können nicht auf einer Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

§ 6 Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Sowohl die Position des Vorsitzes als auch der Vorstand soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Mitgliederversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
4. Für jede/n BewerberIn kann nur eine Stimme abgegeben werden.
5. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.
6. Vor jeder Wahl wird eine Zählkommission gewählt. Diese besteht aus zwei Personen, die selber nicht zur Wahl stehen.
7. Voraussetzung für die Wahl in den Ortsvorstand ist die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Ortsverband.
8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist ein Organ des Ortsverbandes.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - zwei Vorsitzenden
 - dem/der SchatzmeisterIn
 - 2 bis 4 BeisitzerInnen (Die genaue Anzahl ist vor der Wahl festzulegen.)
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit ist möglich.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband stehen. Die Mitglieder des Vorstandes sollten mehrheitlich keine MandatsträgerInnen sein. Dies gilt insbesondere für die Vorsitzenden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Die Ortsverbandsvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen den Ortsverband nach außen. Der Vorstand kann durch einen oder beide Vorsitzenden vertreten werden. Die Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
9. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.
10. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
 - durch Rücktritt
 - durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung (mit absoluter Mehrheit)
 - durch Tod
11. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber den restlichen Vorstandsmitgliedern zu erklären. Sofern alle Vorstandsmitglieder ("der Vorstand in seiner Gesamtheit") geschlossen zurücktreten, ist dies schriftlich oder per E-Mail gegenüber allen Mitgliedern des Ortsverbandes zu erklären und mit gleichem Schreiben eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Frauen und Männer, Kinderbetreuung

1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis). Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht.
2. Menschen mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Ortsvorstand.

§ 10 RechnungsprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen und deren VertreterInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. RechnungsprüferInnen und deren VertreterInnen müssen Mitglied der Gliederung sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

§ 11 Beitrags- und Kassenordnung

Regions- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie. Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, tritt die Satzung am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung der übergeordneten Gliederungen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.